

Bekanntmachung.**Suppen, Erbsen oder Buchweizenfabrikate, Graupen oder Haferfabrikate oder Sago.**

Gemäß § 5 der Verordnung über Lebensmittelkarten vom 18. Oktober 1916 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin bestimmt:

- I. Auf Abschnitt 93 der Lebensmittelkarte entfallen 150 g lose Suppen oder 3 Suppenwürfel.
- II. Auf Abschnitt 94 der Lebensmittelkarte entfallen 100 g Erbsen oder Buchweizengrütze oder Buchweizenmehl.
- III. Auf Abschnitt 95 der Lebensmittelkarte entfallen 150 g Graupen oder Haferfabrikate oder Sago.
- IV. Die Abschnitte Nr. 93, 94 und 95 sind in den durch ein Aushängeschild
„Verkauf von Graupen auf Lebensmittelkarten der Stadt Berlin“
gekennzeichneten Geschäften gegen Empfangsbescheinigungen abzugeben, und zwar am Montag, den 23. und Dienstag, den 24. Juli 1917.
— Nachträgliche Annahme findet nicht statt. —
- V. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die von ihnen angenommenen Kartenabschnitte in der bisher vorgeschriebenen Weise an ihren Großhändler abzuliefern, und zwar am Mittwoch, den 25. Juli 1917.
- VI. Die Ware wird dann in der üblichen Frist bei den Kleinhandelsgeschäften gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigungen zur Verfügung stehen.
- VII. Es ist unzulässig, die Kartenabschnitte in Geschäften abzugeben, in denen nicht das vom Magistrat ausgegebene Aushängeschild (siehe zu IV) angebracht ist. Geschäften, die nicht im Besitze des Aushängeschildes sind, ist die Annahme der Kartenabschnitte untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1917.

Magistrat

der königlichen Haupt- u. Residenzstadt.

Abteilung für Brotversorgung.